Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 36.

(Nr. 5290.) Revidirtes Reglement für die Immobiliar-Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder. Vom 18. November 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

haben das Reglement für die Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Königsberg, mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungsbezirks, vom 30. Dezember 1837. nebst den Zusatz-Verordnungen dazu vom 15. Juni 1844. und 22. August 1853., sowie das Reglement für die Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Gumbinnen vom 30. Dezember 1837. nebst der Zusatz-Verordnung vom 15. Juni 1844. einer neuen Revision unter Zuziehung von Deputirten der betheiligten Grundbesitzer unterwerfen lassen und verordnen, nach Anhörung des Provinziallandtages der Provinz Preußen, unter Genehmigung der von den Deputirten der betheiligten Grundbesitzer beschlossenen Vereinigung der beiden Sozietäten zu einer einzigen Sozietät und unter Aufhebung der obengedachten Reglements und Zusatz-Verordnungen, auf den Antrag Unseres Ministers des Innern, was folgt:

I. Zweck, Umfang und allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Es soll innerhalb der Grenzen der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der zum Mohrunger landschaftlichen Bezirke gehörigen Einsassen des Regierungsbezirks Marienwerder, für alle landschaftlich nicht asso-

Ausgegeben zu Berlin den 17. Dezember 1860.

assoziirten Grundstücke, an Stelle der bisher bestandenen zwei Sozietäten und unter Eintritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten derselben, soweit sie nicht durch dieses Reglement abgeändert werden, fortan nur Eine öffentliche Sozietät als moralische Person bestehen, deren Zweck auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden und anderen Baulichkeiten gegen Feuersgefahr gerichtet, und in welcher also diese Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen ist, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Gesetze pro rata seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

Auch einzelnen landschaftlich assoziationsfähigen Gutsbesitzern in den bezeichneten Bezirken soll der Eintritt in diese Sozietät gestattet sein, wenn die Sozietätsdirektion nach vorhergegangener Prüfung ihre Aufnahme für unbedenklich erachtet.

Ebenso dürfen auch die auf städtischen Feldmarken errichteten Etablissements zur Versicherung bei dieser Sozietät zugelassen werden.

§. 2.

Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Feuersozietäts-Angelegenheiten der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Bezirke der Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungsbezirks, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, sowie zwischen den Behörden und Kommissarien der Sozietät und anderen öffentlichen Behörden, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über entrichtete Beiträge und über empfangene Brandentschädigungszahlung aus der Sozietätskasse, sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden.

Bei Prozessen Namens der Sozietät sind diejenigen Gerichtskosten einschließlich der Stempel, deren Bezahlung der Sozietät obliegt, jedoch mit Ausschluß der baaren Auslagen (§. 6. des Gesetzes vom 10. Mai 1851. über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, Gesetz-Sammlung S. 621.) und der nach früheren Bestimmungen zu berechnenden Kopialien und Botengebühren, außer Ansatz zu lassen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebenexemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

§. 3.

Ebenso soll der Sozietät die Portofreiheit in Absicht aller mit dem Vermerk: „Feuersozietätssachen" versehenen und mit öffentlichem Siegel verschlossenen Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Packete zustehen, die in Feuersozietäts-Angelegenheiten zwischen den Behörden hin- und hergesendet werden. Privatpersonen und einzelnen Interessenten aber kommt die Portofreiheit nicht zu Statten; sie müssen daher sowohl ihre Briefe an die Feuersozie-

sozietäts-Behörden frankiren, als auch das Porto für die an sie ergehenden Schreiben entrichten.

II. Aufnahmefähigkeit der Theilnehmer.

§. 4.

Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr außer Gebäuden auch andere Baulichkeiten, als Zäune, Brücken u. s. w., aufnehmen, nicht aber die Gegenstände, welche sich in den Gebäuden befinden.

§. 5.

Folgende Gebäude sind von der Versicherung in der Feuersozietät unbedingt ausgeschlossen:

Pulvermühlen und Pulverniederlagen,
Glas- und Schmelzhütten, Brachstuben,
Schmieden ohne Steindach, Stückgießereien und Münzgebäude,
Schwefel-Raffinerien und Salpeter-Siedereien, Terpentin-, Firniß- und Holzsäurefabriken,
Anstalten zur Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber und Knallgold,
Spiegelgießereien,
Theeröfen,
Ziegel- und Ascheöfen, Kalköfen, Vitriol- und Salmiakfabriken;

doch können die Wohn- und Wirthschaftsgebäude der Fabrikanten oder ihrer Arbeiter und Werkleute, insofern sie von dem Fabrikgebäude in gehöriger Entfernung, d. h. auf zweihundert Fuß Entfernung bei Gebäuden mit Strohdächern und auf Einhundert Fuß Entfernung bei Gebäuden mit massiven Dächern stehen, versichert werden.

Wenn die gedachten Gebäude aber von den Fabrikgebäuden nicht in der bezeichneten Entfernung belegen sind, so treten sie in die Klasse der Gebäude, deren Werth nur bis zu der im §. 6. angegebenen Höhe versichert werden darf.

§. 6.

Dagegen können folgende Gebäude, als:

Eisen- und Kupferhämmer,
Zuckersiedereien und Cichorienfabriken,
Spinnereien in Schaaf- und Baumwolle,
Gebäude, worin Dampfmaschinen befindlich sind,
Windmühlen,
Backhäuser und Lohmühlen,
Häuser mit Feuerfluchten und Häuser ohne Schornstein, sogenannte Rauchhäuser,

Schmie-

Schmieden und Ziegelscheunen, insofern letztere mindestens sechszig Fuß vom Ziegelofen entfernt gelegen sind,

zwar aufgenommen werden, die Versicherungssumme darf jedoch $\frac{2}{3}$ (Zweidrittheile) des abgeschätzten (§§. 20—22.) Bauwerths der Gebäude nicht übersteigen; auch bleibt die Kündigung der Versicherung der Direktion zu jeder Zeit, jedoch mit einer dreimonatlichen Kündigungsfrist, vorbehalten.

§. 7.

Jedes Gebäude muß einzeln und also jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude besonders versichert werden.

§. 8.

Ein Zwang, bei dieser Sozietät Versicherung zu nehmen, findet nicht statt. Kein Gebäude aber, welches anderswo schon versichert ist, kann bei dieser Feuersozietät weder ganz, noch zum Theil aufgenommen, und kein Gebäude, welches bei ihr bereits versichert ist, darf auf irgend eine andere Weise nochmals, es sei ganz oder zum Theil, versichert werden. Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude, dieser Bestimmung entgegen, noch anderswo versichert ist, so wird dasselbe nicht allein in den Katastern der Sozietät sofort gelöscht, sondern es ist auch der Eigenthümer im Falle eines Brandunglücks der ihm sonst aus derselben zukommenden Brandvergütung verlustig, ohne daß seine Verbindlichkeit zu allen Feuerkassenbeiträgen bis zum Ablaufe des Jahres, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erleidet, und die Sozietät ist überdies verpflichtet, den Fall zur näheren Bestimmung darüber, ob Grund zur gerichtlichen Untersuchung vorhanden sei, der kompetenten Staatsanwaltschaft von Amtswegen anzuzeigen. Auf Privatvereine, welche nicht vollständige Versicherung, sondern nur gegenseitige Naturalleistungen der Theilnehmer bei Bränden bezwecken, finden die vorstehenden Verbotsbestimmungen keine Anwendung; doch dürfen deren Leistungen mit der bei der Sozietät genommenen Versicherungssumme zusammen den wahren Werth des versicherten Gebäudes nicht übersteigen.

§. 9.

Bei Vermeidung der im vorigen Paragraphen gedachten Nachtheile ist es ferner Niemandem, der der Feuersozietät beitritt, gestattet, mit einzelnen versicherungsfähigen Gebäuden eines und desselben Grundstücks an anderen Feuer-Sozietäten Theil zu nehmen.

Eine Ausnahme hiervon machen die im §. 6. genannten Gebäude. Auch soll es einzelnen Besitzern, welche ihre bei der Sozietät aufnahmefähigen anderweit gegen Feuersgefahr bereits versichert haben, nichtsdestoweniger gestattet sein, mit anderen Gebäuden desselben Grundstücks in die ländliche Sozietät unter der Bedingung einzutreten, daß nach Ablauf der Versicherungsperiode bei der anderen Feuerversicherungsgesellschaft auch jene Gebäude bei der ländlichen Sozietät versichert werden.

§. 10.

Jeder Theilnehmer der Sozietät ist verpflichtet, eine beabsichtigte Feuerversicherung seiner Mobilien, Viehstämme und Vorräthe spätestens alsdann, wenn er dieselbe nachsucht, der Sozietätsdirektion anzuzeigen, welcher es überlassen bleibt, nach eingeholtem Gutachten des Bezirkskommissarius (§. 103.) diese Mobiliarversicherungssumme zu ermäßigen, wobei der Versicherte sich, mit Vorbehalt des Rekurses an den Oberpräsidenten und in letzter Instanz an den Minister des Innern oder des Ausscheidens aus der Sozietät, beruhigen muß. Im Uebrigen wird in dieser Beziehung und namentlich in Betreff der Berechtigung der Assoziirten, von den Mobiliarversicherungen ihrer Pächter oder Miether Kenntniß zu nehmen, lediglich auf das Gesetz vom 8. Mai 1837. über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen verwiesen.

§. 11.

Die Feuersozietäts-Direktion erhält das Recht, aus Gründen, worüber sie keinem Assoziirten, sondern nur den ihr vorgesetzten Staatsbehörden (§§. 10. und 131.) Rechenschaft zu geben hat, einzelnen Bewerbern den Eintritt zu versagen und einzelne Assoziirte nach dem Ausspruche eines aus drei Assoziirten bestehenden Schiedsgerichts (den drei Repräsentanten des Regierungsbezirks — §. 98. —) von der ferneren Versicherung auszuschließen.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts, nach dessen Ausspruche die Ausschließung des Assoziirten erfolgen soll, dürfen mit dem Auszuschließenden in keinem verwandtschaftlichen, noch anderen, ihre Glaubwürdigkeit schwächenden Verhältnisse stehen.

Ein solcher Ausschluß tritt ohne vorhergegangene Kündigung und sogleich mit der dem Auszuschließenden geschehenen Eröffnung in Wirksamkeit; doch hat ein solcher Ausgeschlossener, mit Ausnahme des im §. 8. gedachten Falles, auch den Beitrag für die Versicherung nur bis zu diesem Tage nach Verhältniß der Zeit zu leisten, und das Mehrgezahlte muß ihm erstattet werden.

III. Zeit des Ein- und Austritts.

§. 12.

Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, sowie eine Erhöhung der Versicherungssumme, soweit solche sonst zulässig ist (§. 26.), findet regelmäßig, und wenn nicht ein Anderes ausdrücklich in Antrag gebracht wird, nur Einmal jährlich, nämlich mit dem Tagesbeginn des 1. Januar jeden Jahres statt, wenn der darum Nachsuchende zuvor ein gehörig nach §. 18. eingerichtetes Kataster oder Supplement der Sozietätsdirektion einreicht. Doch ist sowohl der Eintritt in die Sozietät als die Erhöhung einer bestehenden Versicherungssumme auch zu jeder anderen Zeit, Sonn- und Feiertage ausgenommen, verstattet, wenn darum unter der ausdrücklichen Verpflichtung, alle Beiträge für das ganze Jahr entrichten zu wollen, nach-

 gesucht

gesucht wird. In diesem Falle beginnt die rechtliche Wirkung des Vertrages, wenn derselbe genehmigt wird, nach Ablauf der Mitternachtsstunde desjenigen Tages, an welchem das gehörig nach §. 18. eingerichtete und bescheinigte Kataster oder Supplement bei der Sozietätsdirektion präsentirt worden ist.

Auch der Austritt aus der Sozietät oder die Ermäßigung der Versicherungssumme kann zu jeder Zeit, Sonn- und Feiertage ausgenommen, stattfinden.

Der Austritt und die Ermäßigung sollen ihren Erfolg nur mit Ende desjenigen Jahres äußern, in welchem sie erklärt worden; auch müssen dieselben bis spätestens den 1. September dem Bezirkskommissarius schriftlich angezeigt werden.

§. 13.

Werden Behufs neuer Versicherung oder der Erhöhung bestehender Versicherungen Kataster den Bezirkskommissarien eingereicht, so sind diese bei einer Ordnungsstrafe von 15 Sgr. bis 10 Rthlr. verpflichtet, der Revision sich baldmöglichst und spätestens in acht Tagen nach dem Eingange des vollständig eingerichteten Katasters zu unterziehen und die Einreichung der revidirten Kataster an die Direktion, Falls der Versicherungsnehmer nicht selbst solche zu übernehmen vorzieht, jedenfalls binnen drei Tagen, vom Tage der Katasterrevision ab, zu bewirken.

Bei wesentlichen Erinnerungen gegen ein revidirtes Kataster hat die Direktion jedenfalls binnen vierzehn Tagen nach dem Eingange des Katasters dessen Vervollständigung zu verfügen, welche letztere demnächst vorzugsweise beschleunigt werden muß.

IV. Höhe der Versicherungssumme.

§. 14.

Die Versicherungssumme darf den dermaligen gemeinen Bauwerth derjenigen Theile des versicherten Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, niemals übersteigen.

Als nicht zerstörbar sind nur die unter der Erde befindlichen Fundamente und Umfassungsmauern der Keller zu betrachten.

Den Besitzern massiver Gebäude soll es freistehen, ihre Gebäude mit Ausschluß der Mauern zu versichern, welches in dem Versicherungsvertrage ausdrücklich erklärt werden muß.

Wegen derjenigen Gebäude, die nur zu zwei Drittheilen ihres gemeinen Bauwerths zur Versicherung angenommen werden dürfen, wird auf den §. 6. verwiesen.

§. 15.

Mit Beobachtung dieser Beschränkung (§. 14.) hängt aber die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäudebesitzer bei der Sozietät Versicherung

rung nehmen will, von ihm selbst ab, nur muß diese Summe in Beträgen, welche durch die Zahl zehn theilbar sind, abgerundet und in Preußischem Kurant ausgedrückt sein.

§. 16.

Eine förmliche Taxe des durch Feuer zerstörbaren Theils der zu versichernden Gebäude wird in der Regel nicht erfordert, sondern es genügt eine möglichst genaue und treue Beschreibung eines jeden einzelnen Gebäudes, welches versichert werden soll.

§. 17.

Damit aber diese Beschreibungen ohne unnöthige Weitläuftigkeit zweckmäßig und gleichförmig werden, müssen sie nach Anleitung des hier beigefügten oder eines mit Genehmigung des Oberpräsidenten von der Direktion anderweit festgestellten Schemas, wovon den Interessenten die erforderlichen, auf Kosten der Sozietät gedruckten Formulare durch den Bezirkskommissarius mitgetheilt werden sollen, in die dazu bestimmten Rubriken eingetragen werden.

§. 18.

Das Kataster einer jeden Ortschaft, sowie dessen Nachtrag muß in drei Exemplaren von den Besitzern oder deren gehörig legitimirten Vertretern mit der Versicherung der Richtigkeit vollzogen, diese Vollziehung von dem Ortsvorstande und dem Bezirkskommissarius (§. 103.) beglaubigt, und zugleich von letzterem das pflichtmäßige Attest beigefügt sein, daß die Beschreibung nichts enthalte, was ihm nach eigener Besichtigung als wahrheitswidrig bekannt wäre, auch die in der letzten Kolumne des Katasters begehrten Versicherungssummen den muthmaaßlichen Werth des Gebäudes nach den im §. 20. aufgestellten Begriffen nicht übersteigen.

Wenn der Ortsvorstand selbst der Versicherungsnehmer, oder sonst verhindert ist, die Richtigkeit der Angaben des Katasters oder dessen Nachtrag zu bescheinigen, so soll es genügen, wenn der Stellvertreter des Ortsvorstandes, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Vorstand des nächsten Ortes das Kataster oder dessen Nachtrag bescheinigt oder vollzieht.

§. 19.

Wenn der Bezirkskommissarius dieses Attest zu ertheilen Bedenken trägt, oder wenn etwa die Sozietätsdirektion bei einem von demselben bescheinigten Katasterentwurf ein erhebliches Bedenken hat, und der Eigenthümer des Gebäudes auf Vorhaltung die Versicherung nicht so weit, daß das Bedenken gehoben wird, herabzusetzen gemeint ist, tritt die Nothwendigkeit einer Taxirung des Gebäudes ein.

Die Direktion soll jedoch, auch außer dem hier bezeichneten Falle, berechtigt sein, die Aufnahme einer Taxe des zu versichernden Gebäudes anzuordnen, wenn sie dies für nöthig hält.

§. 20.

In diesen Fällen werden zwei Schiedsrichter, einer von der Sozietätsdirektion und einer von dem Eigenthümer ernannt, welche einen Obmann wählen.

Wenn sie sich über den Obmann nicht vereinigen können, so hat die Sozietätsdirektion denselben zu ernennen.

Diese Schiedsrichter müssen mit Zuziehung eines Maurer- oder Zimmermeisters eine förmliche Taxe zu dem Zwecke und aus dem Gesichtspunkte aufnehmen, daß dadurch nach den örtlichen Materialienpreisen und mit billiger Berücksichtigung des geringeren Preises derjenigen Fuhren, Handreichungen und anderer, keine technische Kunstfertigkeit erfordernden baulichen Arbeiten, welche der Eigenthümer mit seinem Hauswesen selbst bestreiten kann, der dermalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt werde, welche verbrennlich oder sonst der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind, also mit Ausschluß alles dessen, was nicht durch Feuer verletzt werden kann.

Der dermalige Werth der Bauarbeiten ergiebt sich bei Gebäuden, die nicht mehr im baulichen Zustande sind, dadurch, daß deren nach vorstehenden Bestimmungen festgestellter Werth in demselben Verhältnisse verringert wird, in welchem der Materialienwerth in dem vorgefundenen Zustande zu demjenigen Werthe steht, den die Baumaterialien im guten Zustande haben würden.

Bei Gebäuden, welche sich noch in mittelmäßig baulichem Zustande befinden, ist diese Verringerung nicht nöthig.

Die Kosten der Abschätzung werden von dem Versicherungsnehmer getragen, wenn eine Ermäßigung der Versicherungssumme bis zur Hälfte des Unterschiedes zwischen seiner Werthangabe und der Schätzung der Sozietät oder darüber erfolgt; im anderen Falle fallen die Kosten der Sozietät zur Last.

§. 21.

Die Taxe muß in einer runden, durch zehn theilbaren Summe von Thalern Preußischen Silberkurants abgeschlossen und in doppelter Ausfertigung von den Schiedsrichtern selbst vollzogen werden. Ueber die dadurch festgestellte Werthsumme hinaus ist schlechterdings keine Feuerversicherung statthaft.

§. 22.

Sowohl bei der von dem Eigenthümer selbst nach §§. 15. bis 18. bestimmten Versicherungssumme, als bei der Taxirung ist auch noch darauf zu achten, daß, wenn der Eigenthümer des Gebäudes etwa freies Bauholz zu fordern Befugniß hat, der Werth desselben außer Ansatz bleibe. Dagegen ist derjenige, welcher das freie Bauholz zu liefern verpflichtet ist, zu jeder Zeit berechtigt, solches besonders zu versichern.

§. 23.

Uebrigens können so wenig die auf den Grund bloßer Gebäudebeschreibungen

bungen gewährten Versicherungssummen, als die blos zum Zwecke der Feuerversicherung aufgenommenen Taxen jemals zur Grundlage bei öffentlichen oder Gemeinde-Abgaben und Lasten angewendet werden, noch überhaupt wider den Willen der Gebäudebesitzer zu anderen fremdartigen Zwecken benutzt werden.

§. 24.

Regelmäßig periodische Revisionen der Versicherungssummen oder Taxen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werths der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, sind zwar nicht erforderlich, die Sozietät hat aber jederzeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder einzeln auf ihre Kosten vornehmen, von den Versicherten neue Beschreibungen beibringen und, Falls sich der Versicherte der von der Sozietät für nöthig erachteten Herabsetzung der Versicherungssumme weigert, eine schiedsrichterliche Taxe (§. 20.) aufnehmen und dadurch das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summe feststellen zu lassen.

Namentlich sind alle Assoziirten und vorzugsweise die Bezirkskommissarien, sowie alle mit den Feuersozietäts-Angelegenheiten beauftragten Beamten verpflichtet, beim Verfall der Gebäude, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungssumme niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der versicherten Gegenstände übersteige, und auch den Ortspolizeibehörden liegt eine gleiche Verpflichtung ob. Nicht minder ist der Versicherte selbst in solchen Fällen zur Anzeige verpflichtet, und es bleibt, wenn solche nicht erfolgt ist, der Sozietät auch nach etwa eingetretenem Brandunglücke der ihrerseits zu führende Nachweis, daß das Gebäude einen geringeren als den versicherten Werth gehabt habe, vorbehalten, so daß dieselbe, wenn sie solchen führt, nur auf die Höhe des wirklichen Werthes verhaftet ist. Den über den wahren Werth des versicherten Gebäudes etwa von der Sozietät bereits ausgezahlt erhaltenen Mehrbetrag an Brandschadensvergütung soll der Beschädigte zurückzuzahlen verpflichtet sein (§§. 131. ff.).

Insbesondere haben aber auch die Bezirkskommissarien darauf zu sehen, daß unbewohnte und unbewohnbare Wohngebäude, oder unbenutzte und unbenutzbare Wirthschaftsgebäude nicht zu hoch zur Versicherung angenommen werden, und kein Gebäude zur Versicherung anzunehmen, dessen Bewohnung und Benutzung von der Polizei untersagt ist.

§. 25.

Der Direktion soll auch das Recht zustehen, Gebäude, welche im Laufe der Versicherung so baufällig werden, daß ihre Bewohnung oder Benutzung polizeilich untersagt werden muß, von der ferneren Versicherung mit der im §. 11. angegebenen Wirkung ohne Weiteres auszuschließen.

V. Erhöhung und Heruntersetzung der Versicherungssumme.

§. 26.

In der Regel kann Jeder die bisherige Versicherungssumme bis zu dem zu-

zulässigen Maximum erhöhen, oder auch bis zu einem willkürlichen Minderbetrage heruntersetzen lassen.

Derjenigen nothwendigen Heruntersetzung der Versicherungssumme, welche daraus folgt, daß der Werth des durch Feuer zerstörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theils des versicherten Gebäudes, oder das darnach, oder sonst zulässige Maximum nicht mehr die Höhe der bisherigen Versicherungssumme erreicht, muß sich aber ein Jeder unterwerfen, und es steht dagegen so wenig dem Gebäudebesitzer als einem Dritten (den Hypothekengläubigern oder sonstigen Realberechtigten) ein Widerspruchsrecht zu.

Die Wirkung der Heruntersetzung tritt sofort nach ihrer Erklärung ein, doch werden, im Falle diese Erklärung im Laufe des Jahres abgegeben wird, die Beiträge für das laufende Jahr nach der bisherigen Versicherungssumme, die Beiträge von dem herabgesetzten Versicherungsbetrage aber erst vom Anfange des folgenden Jahres ab entrichtet.

VI. Beiträge der Interessenten und Klassifikation.

§. 27.

Bei dem Eintritte in die Sozietät werden Fundationsbeiträge mit $\frac{1}{3}$ Prozent des versicherten Werths von dem Versicherer entrichtet. Dasselbe gilt bei Erhöhungen der Versicherungssumme für den Betrag derselben.

Wenn ein total abgebranntes und demnächst wieder aufgebautes Gebäude von Neuem versichert wird, so dürfen dafür keine Fundationsbeiträge entrichtet werden, insoweit die neue Versicherungssumme die frühere nicht übersteigt. Dasselbe ist der Fall, wenn alte versicherte Gebäude ganz abgebrochen und neu aufgeführt und demnächst wieder versichert werden, und wenn nach stattgefundener Separation die Versetzung von Gebäuden aus dem Dorfe auf den zum Grundstücke gehörigen Feldplan erfolgt.

§. 28.

Diese Fundationsbeiträge, sowie die am Schlusse des Rechnungsjahres verbliebenen Ueberschüsse sollen zu einem Reservefonds angesammelt und zinsbar, vorzugsweise auf Grundstücken, jedoch nur gegen depositalmäßige Sicherheit und bei Mitgliedern der Sozietät, unter Zustimmung der Repräsentanten der Sozietät, von der Direktion angelegt werden.

Zum Nachweise des Werths der für dergleichen Darlehne zu verpfändenden Grundstücke soll, wenn nicht eine von einer öffentlichen Behörde aufgenommene Taxe beigebracht wird, bei Gütern bis zum Werthe von 500 Rthlrn. eine von einem vereidigten Sachverständigen, und bei Gütern im Werthe von 500 bis 5000 Rthlrn. eine von zwei vereidigten Sachverständigen, in beiden Fällen unter Zuziehung des zuständigen Bezirkskommissarius aufgenommene Taxe genügen, dagegen bei Grundstücken im Werthe von über 5000 Rthlr. eine gerichtliche, nach landschaftlichen Taxprinzipien aufgenommene Taxe erforderlich sein.

Die

Die Anträge auf Bewilligung von Darlehnen, jedoch nicht unter 100 Rthlr., aus Feuersozietätsfonds werden bei der Sozietätsdirektion angebracht, welche die gutachtliche Aeußerung darüber von dem bezüglichen Bezirkskommissarius oder dem zuständigen Landrathsamte erfordert.

§. 29.

Tritt der Schuldner mit seinem für das erhaltene Darlehn verpfändeten Grundstücke aus der Sozietät aus, so erfolgt, sobald es kontraktlich zulässig, die Kündigung und demnächstige Einziehung des Darlehns.

Sind gegenwärtig Kapitalien der bisherigen ländlichen Feuersozietäts-Fonds auf Grundstücke, welche nicht zum Sozietätsverbande gehören, ausgeliehen, so sollen dieselben, Falls nicht die Schuldner mit den assoziationsfähigen Gebäuden ihrer Grundstücke in die Sozietät eintreten, gleichfalls, sobald es kontraktlich zulässig, gekündigt und eingezogen werden; doch können dergleichen Darlehne den Besitzern von nicht assoziationsfähigen Grundstücken von den Repräsentanten, die in jedem einzelnen Falle darüber zu hören, belassen werden.

§. 30.

Die laufenden Beiträge zerfallen in

a) ordentliche und
b) außerordentliche.

Die ordentlichen Beiträge werden jährlich (§. 38.) in einer Rate ohne besondere Ausschreibung entrichtet. Der Fälligkeitstermin ist der 1. Januar jeden Jahres. Erfolgt bis zum 1. April keine Zahlung, so werden die Rückstände ohne weitere Anmahnung der Restanten durch dieselben exekutivischen Mittel beigetrieben, welche für die öffentlichen Abgaben vorgeschrieben sind.

§. 31.

Die außerordentlichen Beiträge werden nur dann gezahlt, wenn die ordentlichen Beiträge, der in der Kasse etwa noch befindliche Baarbestand aus der Verwaltung des Vorjahres, sowie die Zinsen des Reservefonds zur Bestreitung der im Laufe des Jahres vorgekommenen Brandvergütungen, der Verwaltungskosten und sonstigen Verpflichtungen der Sozietät nicht hinreichen. Zur Ermittelung der Nothwendigkeit der Erhebung und der Höhe der außerordentlichen Beiträge wird am Schlusse des Jahres ein Auszug der für dieses Jahr bestandenen Versicherungen gefertigt. Auch werden die Schadenstände dieses Jahres in alphabetischer Reihefolge der dabei zunächst betheiligten Ortschaften mit dem vollen bewilligten Vergütungsbetrage und alle sonstigen im Laufe des Jahres verfügten Zahlungen nach den Hauptsummen der verschiedenen Titel verzeichnet. Findet sich dabei, daß der Betrag der Gesammtausgabe durch die Gesammteinnahme und durch die im Eingange erwähnten Bestände und Zinsen nicht gedeckt wird, so wird auf den Grund des obigen Auszuges eine Repartition der außerordentlichen Beiträge nach Verhältniß der Versicherungssummen angefertigt und unter Beifügung einer summarischen Uebersicht von

von der im Laufe des Jahres stattgefundenen Einnahme und Ausgabe die Einzahlung mittelst besonderen Ausschreibens der Direktion veranlaßt, worauf sodann die Zahlung derselben bei Vermeidung exekutiver Beitreibung in vier Wochen nach dem Ausschreiben geleistet werden muß.

Die etwa verbleibenden Rückstände werden in der §. 30. angegebenen Weise beigetrieben. Für den nicht zu besorgenden Fall, daß das Bedürfniß eines Jahres an ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen zusammen Ein Prozent der Versicherungssumme übersteigen sollte, können die aufgesammelten Ueberschüsse und Fundationsbeiträge bis zur Hälfte des Bestandes zur Deckung des Bedarfs verwendet werden. Sollten auch diese nicht ausreichen, so muß das Erforderliche von den Mitgliedern der Sozietät anderweit aufgebracht werden.

§. 32.

Die Verwendungen aus dem Reservefonds sind jedoch nur als Vorschüsse zu betrachten, auf deren Erstattung Bedacht zu nehmen ist, wenn Ersparnisse an den ordentlichen Beiträgen stattfinden.

Bei seinem freiwilligen oder unfreiwilligen Austritte aus der Sozietät kann Niemand die Rückerstattung seines Fundationsbeitrages oder einen Antheil an dem sonstigen Sozietätsvermögen beanspruchen.

§. 33.

Der aus den Fundationsbeiträgen und anderweit zu bildende Reservefonds darf nur bis zur Höhe des doppelten Betrages der ordentlichen Beiträge angesammelt werden, und die darüber sich ergebenden Ueberschüsse sollen alsdann auf den Beschluß der Repräsentanten zur Ermäßigung der ordentlichen Beiträge, event. zum Erlaß derselben für einen bestimmten Zeitraum verwendet werden.

§. 34.

Solche Assoziirte, welche ihre Beiträge zwei Jahre schuldig bleiben, darf die Sozietät von der ferneren Versicherung ausschließen.

§. 35.

Die Summe des ordentlichen Beitrages bestimmt sich für jedes versicherte Gebäude nach der Klasse, zu welcher es nach seiner Beschaffenheit und dem daraus hervorgehenden Grade seiner Feuergefährlichkeit gehört.

Es bestehen in der Sozietät vier Klassen, und es gehören

zur ersten Klasse:
: die massiven Kirchen mit massiver Bedachung;

zur zweiten Klasse:
: alle sonstigen massiven Gebäude mit massivem Dache und Giebel;

zur dritten Klasse:
: alle Gebäude von Fachwerk oder Holz mit massiver Bedachung;

zur

zur vierten Klasse:
Gebäude aller Art, die mit Stroh, Rohr oder Holz gedeckt sind oder Lehmstrohdächer haben; ingleichen alle als feuergefährlich zu betrachtenden Anlagen, insoweit sie nicht von der Versicherung ganz ausgeschlossen sind (§. 5.).

§. 36.

Ueber die Klasse, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, hat auf das Gutachten des Bezirkskommissarius die Sozietätsdirektion zu bestimmen.

Der Bezirkskommissarius hat dem Eigenthümer das Resultat seines Gutachtens sogleich, damit der letztere, wenn er es nöthig findet, seine Rechte bei der Direktion vor deren Entscheidung näher ausführen könne, hiernach aber auch die Entscheidung der Direktion bekannt zu machen.

Bei dieser Begutachtung und Entscheidung dient die von den Gebäuden beigebrachte Beschreibung zur Grundlage, und wenn etwa diese über irgend einen wesentlichen Umstand nicht hinlängliche Auskunft gäbe, so kann solche von dem Eigenthümer selbst, oder von dem Bezirkskommissarius, oder sonst nach Gutbefinden auf dem kürzesten Wege erfordert werden.

§. 37.

Ist der Eigenthümer mit der Bestimmung der Direktion zufrieden, so hat es dabei sein Bewenden. Will er sich derselben aber nicht unterwerfen, so steht ihm der Weg des Rekurses an den Oberpräsidenten der Provinz und demnächst an den Minister des Innern offen.

Die Bestimmungen der Direktion gelten aber jedenfalls einstweilen dergestalt, daß ein davon abweichendes Resultat des Rekursverfahrens erst von dem nächsten, nach Beendigung desselben eintretenden ordentlichen Eintrittstermins (§. 12.) in Wirksamkeit tritt. Dem Eigenthümer bleibt jedoch unbenommen, bis zu eben diesem Zeitpunkte von der Versicherung ganz abzustehen.

§. 38.

Der ordentliche Beitrag wird hiermit für jede Jahresrate in der
ersten Klasse auf sieben Silbergroschen sechs Pfennige,
zweiten " " zehn Silbergroschen,
dritten " " zwölf Silbergroschen sechs Pfennige,
vierten " " funfzehn Silbergroschen
von jedem Einhundert Thaler des Versicherungswerthes bestimmt. Bei Windmühlen wird ein Zuschlag von 200 Prozent (zweihundert Prozent) zu dem ordentlichen Beitragssatze der vierten Klasse gemacht.

§. 39.

Die vorbestimmte Klasseneintheilung und das Beitragsverhältniß der verschie-

schiedenen Klassen — sowie die anderen Bestimmungen des Reglements — sollen, insofern nicht schon früher Veranlassung dazu vorhanden ist, von fünf zu fünf Jahren, vom Zeitpunkte der Eröffnung der vereinigten ländlichen Feuersozietät an gerechnet, mit Hülfe der inzwischen gesammelten Erfahrungen einer neuen Prüfung durch zwanzig Deputirte der Sozietät, und das Resultat derselben Unserer Genehmigung unterworfen werden.

§. 40.

Zu diesem Behufe werden in jedem der beiden Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen zehn Deputirte zur Reglementsrevision, sowie eine gleiche Anzahl Stellvertreter derselben in je zehn von den Sozietätsdirektionen zu Königsberg und Gumbinnen zu bildenden Wahlbezirken aus der Zahl der Bezirkskommissarien gewählt.

Die Sozietätsdirektion ernennt aus den Bezirkskommissarien des Wahlbezirks einen Wahlkommissarius, welcher die bezüglichen Bezirkskommissarien zur Vornahme der Wahl an einem möglichst in der Mitte des Wahlbezirkes gelegenen Orte durch schriftliche Einladung zusammenberuft.

Die Wahl selbst erfolgt durch Stimmzettel, und ist über den Akt derselben eine Verhandlung aufzunehmen.

Weder dem Wahlkommissarius noch den Wählern werden Diäten und Reisekosten für die Ausführung dieses Geschäfts gezahlt.

Die Deputirten Behufs Reglementsrevision erhalten für die Dauer ihres Geschäfts drei Thaler Diäten und funfzehn Silbergroschen Reisekosten für die Meile.

VII. Bauliche Veränderungen während der Versicherungszeit.

§. 41.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an den Gebäuden eine Veränderung oder Anlage vorgenommen, oder eine solche veränderte Benutzung derselben begonnen wird, welche die Feuersgefahr in dem Maaße erhöht, daß solche grundsätzlich die Versetzung des versicherten Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse nach sich ziehen würde, so ist der Versicherte verpflichtet, dem Bezirkskommissarius davon innerhalb Monatsfrist Anzeige zu machen und sich der aus einer solchen baulichen Veränderung oder veränderten Benutzung reglementsmäßig etwa folgenden Ausschließung oder Beitragserhöhung zu unterwerfen. Der Bezirkskommissarius hat über diese Anzeige eine Bescheinigung zu ertheilen, welche der Direktion einzureichen ist.

§. 42.

Wird die Anzeige nicht in Monatsfrist geleistet, so muß der Versicherte den vierfachen Betrag des Unterschiedes zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Strafe zur Feuersozietätskasse einzahlen.

§. 43.

Dieser Strafbeitrag wird von dem Anfange des Jahres an, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zu Ende des Jahres, in welchem dieselbe nachträglich gemacht oder anderweitig die Entdeckung der vorgenommenen Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von drei Jahren hinaus, berechnet.

§. 44.

Dagegen wird zwar die, durch die Veränderung erhöhete Feuersgefahr von der Sozietät von Anfang an mit übernommen; es muß aber, wo eine Versetzung des Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse eintritt, der höhere Beitrag vom Anfange des Jahres an, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, noch außer den Strafbeiträgen (§§. 42. und 43.) geleistet werden, jedoch nicht über einen Zeitraum von drei Jahren hinaus.

VIII. Brandschadentaxe.

§. 45.

Einer förmlichen Abschätzung des Schadens, welcher in einem versicherten Gebäude durch Brand entstanden ist, bedarf es nur, wenn der Feuerschaden partiell gewesen und das Gebäude nicht völlig abgebrannt oder zerstört, also ein vollständiger Neubau nicht erforderlich ist.

§. 46.

Alsdann hat dieselbe den Zweck, das Verhältniß zwischen demjenigen Theile des versicherten Bauwerths, welcher durch das Feuer und bei dessen Dämpfung vernichtet, und demjenigen, welcher in einem brauchbaren Zustande geblieben ist, festzustellen.

§. 47.

Sie wird also nicht auf eine bestimmte Geldsumme, sondern vielmehr auf die vernichtete Quote des ganzen versicherten Objekts gerichtet, mithin dadurch ausgesprochen, welcher Theil des Werths, nach dem im §. 20. aufgestellten Gesichtspunkte beurtheilt, vernichtet worden ist.

§. 48.

Dabei dient die der Versicherung des Gebäudes zum Grunde liegende Beschreibung (§§. 17. ff.) oder vorhandene Taxe (§§. 19. 20. 21.) des abgebrannten Gebäudes zur Grundlage, und bleibt nach den Umständen vorbehalten, die etwa mangelhaften Notizen durch den Augenschein, durch Zeugen oder sonst zu vervollständigen.

§. 49.

Sowie ein Feuerschaden eingetreten ist, muß der Beschädigte baldmöglichst, und spätestens in drei Tagen nach dem Brande dem Bezirkskommissarius Anzeige davon machen, welcher längstens innerhalb acht Tagen nach der vom Brande erhaltenen Nachricht eine Besichtigung des Schadens unter Zuziehung des Beschädigten und zweier assoziirten Nachbarn, die mit dem Beschädigten in keinem verwandtschaftlichen, noch sonst die Vermuthung ihrer Unparteilichkeit schwächenden Verhältnisse stehen, vorzunehmen hat.

Ergiebt sich, daß ein Totalschaden vorliegt, so ist darüber an Ort und Stelle eine Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieses Resultat festgestellt wird. Handelt es sich aber von einer partiellen Beschädigung, so muß bei der Schadenbesichtigung außerdem noch ein zu der Verhandlung durch Handschlag zu verpflichtender bauverständiger Werkmeister zugezogen und von diesem die Abschätzung nach §§. 46—48. sofort an Ort und Stelle vorgenommen und zum Protokoll erklärt, der Beschädigte selbst auch darüber gehört werden.

In diese über den Brandschaden aufzunehmende Verhandlung muß Alles, was über sonstige, die Sozietät nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements angehende Gegenstände bekannt und durch Zeugen oder sonst zu ermittteln ist, verzeichnet und Jeder, der durch den Brand beschädigt ist, darüber, ob, wo und wie hoch er — sei es sein Immobiliar- oder Mobiliarvermögen — gegen Feuer versichert habe, umständlich vernommen werden.

Es versteht sich, daß bei diesen Geschäften das in den Händen des Beschädigten oder des Bezirkskommissarius befindliche Exemplar des Katasters einzusehen, das abgebrannte Gebäude nach seiner Nummer, Länge, Breite und übrigen Beschaffenheit im Protokolle umständlich zu bezeichnen und überhaupt nach der dem Bezirkskommissarius zu ertheilenden Instruktion zu verfahren ist.

§. 50.

Ist ein Bauhandwerker im Umkreise von drei Meilen nicht vorhanden, so soll es bei Partialschäden genügen, wenn die Taxe blos von dem Bezirkskommissarius und den beiden zur Brandschadenaufnahme zugezogenen unbetheiligten Assoziirten unter Mitzuziehung des Dorfschulzen oder Dorfältesten aufgenommen wird. Die zur Brandschadenaufnahme zuzuziehenden beiden unbetheiligten Assoziirten, wenn sie nicht am Orte des Brandschadens wohnen, sowie die zur Abschätzung von Partialschäden zuzuziehenden Bauhandwerker sind von den Beschädigten mittelst freier Fuhre herbeizuholen und zurückzuschaffen.

§. 51.

Den polizeilichen Verordnungen unbeschadet sind die Versicherten gegen die Sozietät verpflichtet, folgende Löschgeräthe stets im brauchbaren Stande zu erhalten:

a) bei jedem Wohnhause eine Leiter, die bis an den Forst des Hauses reicht;

b) zu jedem Schornstein einen Wassereimer;
c) auf drei Häuser einen Feuerhaken, und
d) auf die kleinste Ortschaft und auf jede sechs Häuser einen Wasserküven (eine Kufe).

Wenn ausgemittelt wird, daß diese Löschgeräthe ganz oder zum Theil bei dem Brande gefehlt haben, so soll der Anschaffungswerth derselben zur Sozietätskasse entrichtet, oder von der Brandvergütung in Abzug gebracht, aus diesem Betrage aber die Anschaffung des fehlenden Löschgeräths bewirkt werden.

Dagegen sind die im Gebrauche zum Löschen des Feuers beschädigten Druckspritzen, jedoch keine andere Löschgeräthe, auf Kosten der Sozietät wieder herzustellen, auch gewährt letztere den Assoziirten zu Anschaffung neuer Feuerspritzen eine Beihülfe von dreißig Prozent ihres Werths.

§. 52.

Diejenigen, welche Wiederherstellung ihrer beim Löschen des Feuers gebrauchten und beschädigten Druckspritzen auf Kosten der Sozietät verlangen wollen, müssen die Beschädigung sofort nach der Dämpfung des Feuers auf der Brandstelle, oder, wenn sich dieselbe erst auf der Rückfahrt ereignet hat, spätestens innerhalb acht Tagen dem Ortsvorstande oder Feuerlöschkommissarius anzeigen.

Die Ortsvorstände oder Feuerlöschkommissarien sind verpflichtet, die angezeigte Beschädigung zu besichtigen und über den Befund eine glaubhafte Bescheinigung auszustellen.

§. 53.

Die über den Brandschaden aufgenommene Verhandlung (§. 49.) wird sofort an die Feuersozietäts-Direktion eingesandt, welche, insofern es keiner Nachholung bedarf, und kein Hinderniß entgegensteht, die Vergütung bewilligt und deren Auszahlung verfügt.

§. 54.

Wenn der Beschädigte seinen Brandschaden dem Bezirkskommissarius nicht in der §. 49. vorgeschriebenen Frist anzeigen, und es sich treffen sollte, daß durch die Unterlassung dieser Anzeige die Schadenermittelung unmöglich wird, so verliert er die Vergütung.

§. 55.

Die Liquidation der bei den Verhandlungen etwa vorgekommenen Kosten, welche die Sozietät übernimmt, ist gleichzeitig mit der Brandschadenfeststellungs-Verhandlung einzureichen.

IX. Auszahlung der Brandschaden-Vergütungsgelder.

§. 56.

Die Brandschadenvergütung wird für alle nach den Vorschriften dieses Reglements ausgemittelten Beschädigungen der versicherten Baulichkeiten durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, darin einen Unterschied macht.

§. 57.

Wird gegen den Versicherten eine gerichtliche Untersuchung wegen vorsätzlicher Brandstiftung eingeleitet, so darf die Sozietät nicht eher Zahlung leisten, als bis das Erkenntniß ergangen und rechtskräftig geworden ist.

§. 58.

Wenn das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen, oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt worden ist, so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschadenvergütung fort.

Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, kann diese Zahlung nur dann vorenthalten werden, wenn der Verdacht so dringend ist, daß auf den Grund desselben wider ihn die gerichtliche Untersuchung eröffnet worden.

In diesem Falle hängt es von dem Ausfalle des Urtheils ab, ob die Brandschadenvergütung definitiv wegfällt, oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuzahlen ist.

Wird nämlich der Versicherte freigesprochen, so muß die Nachzahlung erfolgen; im Falle einer Verurtheilung aber ist die Sozietät dazu nicht verpflichtet.

§. 59.

Ist der Versicherte, erst nachdem er die Brandschadenvergütung empfangen hat, wegen vorsätzlicher Brandstiftung zur Untersuchung gezogen und bestraft worden, so kann die Sozietät die gezahlte Vergütung von dem Beschädigten zurückfordern.

§. 60.

Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde oder seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civilanspruch

spruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen insoweit vorbehalten, als dem Versicherten ersteren Falls in seinen eigenen Handlungen, anderen Falls in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen eine grobe Verschuldung zur Last fällt.

§. 61.

Ob und wie weit sonst die Sozietät gegen einen Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civilprozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschadenvergütung kraft der Versicherung auf die Sozietät über.

§. 62.

Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches, gleichviel ob von freundlichen oder von feindlichen Truppen, nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke, auf Befehl eines militairischen Befehlshabers vorsätzlich erregt worden, wird von der Sozietät nicht vergütet.

§. 63.

Daß ein von kriegführenden Truppen vorsätzlich erregtes Feuer zu militairischen Zwecken und also mit kriegsrechtmäßigem Vorsatze erregt worden, wird im zweifelhaften Falle vermuthet, wenn der Befehl dazu oder zu solchen Operationen, wovon der entstandene Brand eine nothwendige oder mit gewöhnlichem Verstande als wahrscheinlich vorauszusehende Folge gewesen, wirklich ertheilt worden ist.

§. 64.

Ein solcher Befehl aber kann in Fällen, wo dessen Wirklichkeit, sei es geradezu oder auch nur aus den erwiesenen begleitenden Umständen, nicht zu erweisen ist, nur dann vermuthet werden, wenn die Anzündung eines Gebäudes durch Truppen während eines Gefechts, oder auf einem Rückzuge im Angesichte des Gegners, oder während einer Belagerung bei Armirung des Platzes geschehen ist.

§. 65.

Feuerschäden, die im Kriege durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs und Armeegefolges, oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstehen, sind von der Brandvergütung durch die Sozietät keinesweges ausgeschlossen.

§. 66.

§. 66.

Eben so wenig sind von dieser Vergütung solche Beschädigungen der Gebäude ausgeschlossen, welche durch den Blitz, wenn solcher nicht gezündet, sondern blos zertrümmert hat, hervorgebracht worden, noch auch solche, welche einer assoziirten Baulichkeit zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behuf derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von den die Löschanstalten leitenden Behörden oder Personen angeordnetes, oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w., an den in der Versicherung begriffenen Theilen desselben zugefügt sind. Schäden aber, welche durch Erdbeben, Pulver- und andere Explosionen oder ähnliche Naturereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer verursacht hat, und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

§. 67.

Bei Partialschäden erfolgt die Vergütung in derselben Quote der Versicherungssumme, als von den versicherten Gebäudetheilen nach §. 47. für abgebrannt oder vernichtet erachtet worden.

§. 68.

Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütet und auf die etwanigen Ueberbleibsel nichts in Abzug gebracht. Vielmehr werden solche dem Eigenthümer zu den Kosten der Schuttaufräumung und Planirung überlassen.

§. 69.

Mit Ausnahme des zur Beseitigung einer weiteren Feuersgefahr nöthigen Weg- und Aufräumens, worauf schleunig zu halten, dürfen die Materialien der abgebrannten und eingerissenen Gebäude nicht bei Seite geschafft, noch sonst verwendet, auch etwa noch stehende Gebäudetheile, außer im Falle eines Gefahr drohenden Einsturzes, nicht abgetragen werden, bevor nicht der zuständige Bezirkskommissarius, nachdem er von der Beschädigung Kenntniß genommen, die Erlaubniß dazu ertheilt hat. Derjenige Versicherte, welcher dawider handelt und dadurch die Ermittelung, ob der Feuerschaden total oder partiell gewesen, oder die Abschätzung der Schadensquote (§§. 45. 46. 47. 67.) vereitelt, verliert seinen Anspruch auf Entschädigung.

§. 70.

Die Zahlung der Brandschadenvergütung wird, Falls nicht etwa dem Beschädigten von der Wiederherstellung überhaupt Dispensation ertheilt wird (§. 83.), in zwei Raten geleistet.

Die

Die erste Hälfte soll, vorausgesetzt, daß dem Verunglückten nichts im Wege steht, wovon das gegenwärtige Reglement spätere Zahlungstermine abhängig macht, baldmöglichst und längstens in zwei Monaten nach dem angezeigten (§. 49.) Brandschaden, jedoch nur erst nach dem Eingange der Anzeige der Staatsanwaltschaft, daß gegen den Beschädigten keine Veranlassung zum Einschreiten wegen vorsätzlicher Brandstiftung vorliegt, gezahlt werden.

§. 71.

Die Zahlung der zweiten Hälfte der Brandschadenvergütung soll nicht von der Vollendung des Retablissementsbaues abhängen, sondern schon dann geleistet werden, wenn der Beschädigte durch ein Attest des Bezirkskommissarius nachweist, daß ein der Brandschadenvergütung gleicher Betrag zum Retablissementsbau verwendet und derselbe auf dem Hypotheken-Areale bewirkt worden ist, zu welchem die abgebrannten Gebäude gehörten.

§. 72.

Wenn über den Nachweis der Verwendung des Betrages zum Retablissementsbau eine Differenz zwischen dem Bezirkskommissarius und dem Beschädigten entsteht, so wird die Entscheidung durch zwei unbetheiligte Assoziirte, von denen der eine von dem Bezirkskommissarius, der andere von dem Beschädigten gewählt wird, und durch den Ortsvorstand als Obmann getroffen.

Bei dieser Entscheidung müssen sich sowohl der Bezirkskommissarius als auch der Beschädigte beruhigen.

§. 73.

Die Sozietätskasse ist verpflichtet, die Zahlung der Vergütungsgelder prompt und längstens in den bezeichneten Fristen zu leisten, vorausgesetzt, daß dem Verunglückten nichts entgegensteht, wovon das gegenwärtige Reglement spätere Zahlungstermine abhängig macht.

Findet eine längere Verzögerung der Zahlung durch die Schuld der Verwaltung statt, so ist die Sozietät von dem gedachten Termine ab zu den gesetzlichen Verzugszinsen verpflichtet.

§. 74.

Damit die Zahlung der Brandschadenvergütungen sich nicht zu lange hinzieht, wird bestimmt, daß, bei Verlust des Anspruchs auf die Brandschadenvergütung, abgebrannte Wirthschaftsgebäude, Brücken und Zäune binnen zwei Jahren, Wohnhäuser binnen fünf Jahren und öffentliche Gebäude, z. B. Kirchen, Schulen, Dorfsgebäude binnen funfzehn Jahren, vom Brande an gerechnet, retablirt werden müssen.

Eine Verlängerung dieser bestimmten Retablissementsfristen kann von der Direktion nach Anhörung des Bezirkskommissarius bewilligt werden.

§. 75.

Die Zahlung geschieht in der Regel an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen Anderen übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten, auch in Ansehung eines bereits früher stattgefundenen Brandes, für übertragen geachtet werden.

§. 76.

Die Sozietät ist aber nicht verbunden, sich nach den Besitzveränderungen zu erkundigen, vielmehr zahlt sie an den Besitzer, welchen der Bezirkskommissarius auf Grund des Katasters als den Beschädigten angiebt, wenn nicht ein Anderer rechtzeitig dagegen Einspruch gethan hat.

§. 77.

Der Bezirkskommissarius hat für die Untersuchung des vorgefallenen Brandschadens und die Aufnahme der desfallsigen Verhandlung, sowie die Vornahme der Behufs Liquidirung der Brandschadenvergütungen erforderlichen Baurevisionen Diäten und Meilengelder zu erhalten.

An Diäten werden zwei Thaler, an Meilengeldern ein Pauschquantum von zwei Thalern für jede Reise bewilligt.

Bei Entfernungen von unter einer Viertelmeile vom Wohnorte des Bezirkskommissarius werden weder Diäten noch Meilengelder gezahlt.

Nur für die Vornahme der Brandschadenuntersuchung und für eine einmalige Baurevision bei jedem beschädigten Assoziirten Behufs Liquidirung der Brandschadenvergütungen werden die Diäten der Bezirkskommissarien aus dem Sozietätsfonds gezahlt, das Pauschquantum an Meilengeldern, sowie die Diäten für öftere Baurevisionen müssen die Beschädigten selbst tragen, welche Beträge jedesmal nach erfolgter Revision und Festsetzung der Liquidation von der anzuweisenden Vergütung in Abzug zu bringen sind.

Die beiden bei der Brandschadenermittelung zuzuziehenden Assoziirten (§. 49.) haben dagegen auf eine Vergütung an Diäten oder Reisekosten keinen Anspruch.

X. Folge des Brandunglücks und des Abbruchs eines versicherten Gebäudes in Bezug auf den Austritt des Versicherten aus der Sozietät und auf die Wiederherstellung des Gebäudes.

§. 78.

Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, wird in Ansehung desselben, ohne daß es dazu seiner Erklärung bedarf, als ein solcher angesehen, der

der mit dem Eintritt des Brandes aus der Sozietät ausgetreten und nur noch zu allen Beiträgen des laufenden Jahres, in welchem der Brand Statt hatte, verpflichtet ist.

Wenn er also mit dem wiederhergestellten Gebäude ferner versichert bleiben will, so muß er sich von Neuem in die Sozietät aufnehmen lassen.

§. 79.

Der Abbruch eines bei der Sozietät versicherten Gebäudes soll bezüglich des Austritts aus der Sozietät und des Eintritts des wiederhergestellten Gebäudes in dieselbe, sowie in Ansehung der Fundationsbeiträge (§. 27.) mit denselben Folgen, wie der Verlust eines versicherten Gebäudes durch den Brand verbunden sein.

Dem Abbrechenden sollen indeß, wenn er das abgebrochene Gebäude noch im Laufe des Jahres wieder aufbaut und das in die Stelle des abgebrochenen neu erbaute Gebäude zur Versicherung bringt, die etwa bereits gezahlten laufenden Jahresbeiträge für das abgebrochene Gebäude zu Gute kommen.

Kann der Antrag auf Wiederversicherung des in die Stelle des abgebrochenen neu errichteten Gebäudes während der Rundreise des Bezirkskommissarius erledigt werden, so werden die Kosten sowie bei neuen Versicherungen, welche vor dem 1. Oktober angemeldet worden (§. 111.), getragen; kann dieses nicht geschehen, so hat der Versicherungsnehmer die Kosten für die neue Katasteraufnahme allein zu tragen.

§. 80.

Auch ein noch nicht wiederhergestelltes Gebäude kann im Voraus versichert werden, wenn der Beschädigte die Abmessungen, die Bauart und die Versicherungssumme dem Bezirkskommissarius zur Prüfung anzeigt, und dessen gutachtliche Bescheinigung bei der Direktion eingeht. Ist darauf der Rumpf des Gebäudes fertig, so erhält der Versicherte im Falle eines Brandes die Hälfte, und wenn auch das Dach bereits fertig war, drei Viertel der Versicherung vergütet. Er muß aber jeden Falls den vollen Beitrag für das ganze Jahr, für welches er die Versicherung suchte, entrichten.

Dasselbe gilt von neuen Gebäuden bereits assoziirter Besitzer.

Ist der Bau vollendet, so bleibt es Sache des Besitzers, dies nachzuweisen (§§. 12. 18.), um im Falle eines Brandes auf die volle Versicherung Anspruch zu machen.

§. 81.

Ist aber der Brandschaden nur partiell gewesen, so wird durch das Ereigniß des Brandes an sich, der aus §. 26. folgenden Befugnisse unbeschadet, der Versicherungsvertrag in keiner Rücksicht unterbrochen, und es muß nur nach Wiederherstellung des Gebäudes den Erfordernissen der §§. 16—22. von Neuem Genüge geleistet und das Kataster erforderlichen Falls darnach berichtigt werden.

 §. 82.

§. 82.

In der Regel hat jeder Assozürte, welcher ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, gegen die Sozietät die Verpflichtung, das abgebrannte Gebäude auf demselben Hypotheken-Areal, zu welchem das abgebrannte Gebäude gehörte, wiederherzustellen und nur unter dieser Bedingung auf die Auszahlung der Vergütungsgelder Anspruch (§§. 70. ff.). Indessen hängt dieser Anspruch niemals von der Wiederherstellung eines dem abgebrannten völlig gleichen Gebäudes ab, sondern es ist nur erforderlich, daß die Vergütungsgelder lediglich zum Bau verwendet werden.

§. 83.

Doch ist Unsere Regierung befugt, die Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes entweder überhaupt oder auf dem alten Hypotheken-Areale aus polizeilichen oder anderen höheren Rücksichten zu untersagen, und in diesem Falle darf dem Beschädigten die Vergütung, soweit sie ihm sonst gebührt, nicht vorenthalten werden. Nicht minder bleibt derselben vorbehalten, mit gleicher Wirkung auch schon dann den Abgebrannten auf seinen Antrag vom Wiederaufbau zu entbinden, oder ihm den letzteren auf einem anderen Hypotheken-Areal zu gestatten, wenn keine polizeiliche Rücksicht dem entgegensteht und zugleich nachgewiesen wird, daß nicht auf Anlaß der Bestimmungen der §§. 58. ff. dieses Reglements ein Grund zur Vorenthaltung der Brandvergütungsgelder vorhanden sei. In diesen letzteren Fällen ist jedoch die Regierung an die vorgängige Zustimmung der Kreisstände, welche darüber zur gutachtlichen Erklärung aufzufordern sind, gebunden.

XI. Besondere Bestimmungen in Betreff der Hypothekengläubiger und sonstigen Realberechtigten.

§. 84.

Es soll fortan jeder Realgläubiger, für dessen Forderung ein bei der Feuerversicherungs-Sozietät versichertes Gebäude verhaftet ist, berechtigt sein, sein Hypothekenrecht im Feuersozietäts-Kataster vermerken zu lassen, und soll die katasterführende Behörde nicht allein zu diesem Vermerke, sondern auch dazu verpflichtet sein, die geschehene Eintragung desselben auf dem Schuldinstrumente selbst zu bescheinigen.

In diesem Falle bleibt der freiwillige Austritt des Schuldners aus der Sozietät oder die freiwillige Ermäßigung der Versicherungssumme von der vorherigen Zustimmung des Gläubigers oder von dem Nachweise der erfolgten Löschung der Schuld abhängig.

Die in dem Kataster übernommenen Vermerke dieser Art dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gläubiger oder bei dem Nachweise der erfolgten Löschung der Schuld im Hypothekenbuche gelöscht werden; selbige sollen

aber sekretirt, und die Kataster nur solchen Personen vorgelegt werden, welche ein berechtigtes Interesse zur Einsicht genügend nachweisen können.

§. 85.

Bei einer von der Direktion verfügten Ausschließung des Schuldners (§§. 11. 25. 34.), oder bei einer nothwendig befundenen Herabsetzung der Versicherungssumme (§. 26.) ist zwar die Einwilligung der Hypothekengläubiger oder die Führung des vorgedachten Nachweises nicht erforderlich; der Direktion liegt jedoch die Pflicht ob, die im Kataster vermerkten Gläubiger von der getroffenen Maaßregel in Kenntniß zu setzen. Im Falle der Ausschließung wegen rückständig gebliebener Beiträge (§. 34.) geschieht diese Benachrichtigung insbesondere zu dem Zwecke, um die Gläubiger zur Erklärung darüber zu veranlassen, ob sie bereit sind, die Beiträge an Stelle des Schuldners zu entrichten, und die wirkliche Löschung erfolgt erst, wenn nicht binnen vier Wochen nach dem Abgange der Benachrichtigung die rückständigen Beiträge gezahlt werden.

§. 86.

Eine gleiche Pflicht der Benachrichtigung liegt der Direktion ob, wenn der Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes untersagt, oder davon überhaupt oder doch auf dem nämlichen Hypotheken-Areal dispensirt wird (§. 83.), und es darf alsdann die Zahlung der Versicherungssumme an den Versicherten in keinem Falle früher, als vier Wochen nach dem Abgange der Benachrichtigung geleistet werden.

§. 87.

Zu diesem Behufe haben die im Kataster vermerkten Gläubiger die Direktion in steter Kenntniß von ihrem oder ihrer etwaigen Bevollmächtigten Aufenthaltsorte zu erhalten, auch im Falle sie ihren Wohnsitz außerhalb des Bezirks der betreffenden Regierung verlegen, für Bestellung von Bevollmächtigten zu sorgen, welche ihren Wohnsitz innerhalb jenes Bezirks haben, dergestalt, daß die Direktion oder die sonstigen Beamten der Sozietät in anderer Weise in Verhandlungen mit ihnen sich einzulassen nicht schuldig sind, und die Gläubiger sich jeden hieraus für sie entstehenden Nachtheil selbst beizumessen haben.

Einer Insinuation der ergehenden Benachrichtigungen bedarf es nicht.

§. 88.

Steht dem Versicherten nach §§. 8. 54. 58. und 69. ein Anspruch auf die Brandentschädigung nicht zu, so ist die Sozietät dennoch verpflichtet, dieselbe den im Kataster vermerkten Hypothekengläubigern soweit zu zahlen, als diese aus dem verpflichteten Grundstücke, oder wenn ihnen zugleich ein persönliches Recht gegen den Eigenthümer des Grundstücks zusteht, auch aus dessen sonstigem Vermögen wegen ihrer Hypothekenforderung nicht zur Hebung gelangen. — Die Zahlung erfolgt nach der den Gläubigern zustehenden gesetzlichen

lichen Priorität, oder, wenn die Direktion sich mit deren Prüfung nicht befassen will, zum gerichtlichen Depositorium bei dem Richter der belegenen Sache.

XII. Form der Sozietätsverwaltung und Geschäftsführung.

§. 89.

Die Geschäfte der ländlichen Feuersozietät werden einstweilen Regierungsbezirksweise bei den Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen von dem Dirigenten der Abtheilung des Innern, einem Justitiarius und einem anderen Mitgliede der Regierung, welche beide letzteren unter Genehmigung der Disziplinarminister zu bestimmen sind, in kollegialischer Form unter der Firma „Ostpreußische Feuersozietäts-Direktion“ bearbeitet.

§. 90.

Die Kassengeschäfte der Feuersozietät übernimmt in jedem der beiden Regierungsbezirke gleichfalls provisorisch die bezügliche Regierungs-Hauptkasse gegen Empfang eines angemessenen Gehaltszuschusses aus der Feuersozietätskasse, aus welcher auch ein verhältnißmäßiger Theil zu der dem betreffenden Buchhalter zu bewilligenden Pension eintretenden Falls gezahlt werden muß.

§. 91.

Die mit den Sozietätsgeschäften beauftragten Regierungsmitglieder und die außerdem von der Sozietätsdirektion anzustellenden Beamten werden aus der Feuersozietätskasse auf Grund eines von der Direktion entworfenen, von den Repräsentanten (§. 98.) festgestellten und von dem Oberpräsidenten der Provinz genehmigten Etats angemessen remunerirt.

Zur Bestreitung der Büreaubedürfnisse, einschließlich des besonderen Geschäftslokals, und zur Remunerirung der etwa nöthigen Hülfsarbeiter und Unterbeamten werden angemessene Dispositionsquanta auf den Etat gebracht.

§. 92.

Der Etat wird bei jeder Regierung in einer Unterabtheilung besonders entworfen und nach der Seitens der Repräsentanten (§§. 98. 100.) geschehenen Fest- und Zusammenstellung zur Genehmigung dem Oberpräsidenten eingereicht.

§. 93.

Unmittelbar unter der Feuersozietäts-Direktion fungiren in jedem landräthlichen Kreise der Landrath, die Kreiskasse, die Bezirkskommissarien und die Ortsvorstände.

§. 94.

Der Landrath führt in seinem Kreise eine allgemeine Aufsicht über das Feuer-

Feuersozietätswesen und macht den einzelnen Feuerkassenrezepturen die Hebungen (§§. 30. und 31.) bekannt.

§. 95.

Die Theilnahme der Kreiskassen beschränkt sich auf die Einsammlung und Abführung an die Haupt-Feuersozietätskasse der durch die Ortsvorstände von den Versicherten erhobenen Feuersozietätsbeiträge und auf die Auszahlung der von der Direktion angewiesenen Entschädigungssummen.

§. 96.

Für die Kassenbeamten gelten, nächst der denselben etwa zu ertheilenden besonderen Instruktion, die nämlichen Vorschriften, welche allen öffentlichen Kassenbeamten ertheilt sind.

§. 97.

Die Feuersozietäts-Direktion hat für die Regulirung der Kautionen, soweit solche nach den Umständen erforderlich erscheinen, nach Anleitung der dieserhalb bestehenden allgemeinen Vorschriften zu sorgen.

§. 98.

Die Sozietät wird in dem Zeitraume von einer Reglementsrevision zur anderen durch sechs Repräsentanten vertreten, wovon drei für den Regierungsbezirk Königsberg und drei für den Regierungsbezirk Gumbinnen aus den dortigen Assoziirten mit eben so vielen Stellvertretern gewählt werden.

Die Wahl erfolgt durch die zur Reglementsrevision einberufenen Deputirten der Sozietät Regierungsbezirksweise durch Stimmzettel, wobei die einfache Majorität der Stimmen entscheidet.

Die jetzigen in Funktion befindlichen Revisionsdeputirten sollen bei dem Erscheinen des neuen Reglements die Wahl der Repräsentanten vornehmen, und zwar durch Abgabe von Stimmzetteln auf Umfrage Seitens der Direktion.

§. 99.

Die Repräsentanten werden durch den Oberpräsidenten jährlich, wo möglich in der ersten Hälfte des Monats Juni, nach Königsberg einberufen und tagen unter der Leitung eines aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden.

In dringenden Fällen können sie auch zu jeder anderen Zeit außerordentlich einberufen, oder es kann ihr schriftliches Votum erfordert werden.

§. 100.

Die Repräsentanten haben die Befugniß:

1) den von der Direktion zu entwerfenden Verwaltungskosten-Etat festzustellen;

2) die von dem Rendanten abgelegte und von der Direktion revidirte Jahresrechnung zu superrevidiren und zu dechargiren;
3) auf den Vorschlag der Direktion außerordentliche Gratifikationen und Prämien innerhalb des im Etat festzusetzenden Betrages zu bewilligen;
4) auf Erfordern der Direktion ihre Zustimmung zu den aus Sozietätsfonds zu gewährenden Darlehen zu ertheilen;
5) den An- und Verkauf von Grundstücken und Gerechtigkeiten zu genehmigen;
6) über die Anstellung von Regreßklagen und über die Ausschließung einzelner Sozietätsmitglieder (§. 11.) zu beschließen;
7) sich über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung gutachtlich zu äußern;
8) die etatsmäßig anzustellenden Unterbeamten aus den dazu von der Direktion vorzuschlagenden Kandidaten zu wählen. Auch sollen diese nur mit ihrer Zustimmung von der Direktion pensionirt werden.

§. 101.

Die Bestätigung der von der Sozietätsdirektion anzustellenden Beamten, die Genehmigung des Etats und die Entscheidung in allen Streitfällen zwischen der Direktion und den Repräsentanten steht dem Oberpräsidenten zu.

§. 102.

Die Repräsentanten erhalten für die Dauer ihres Geschäfts drei Thaler Tagegelder und funfzehn Silbergroschen Reisekosten für die Meile.

§. 103.

In jedem landräthlichen Kreise wird von der Feuersozietäts-Direktion eine angemessene Anzahl von Bezirken gebildet, und in jedem derselben durch die darin ansässigen Mitglieder der Sozietät in besonders dazu durch den Kreis-Landrath auszuschreibenden Versammlungen unter dem Vorsitze des letzteren ein Bezirkskommissarius und ein Stellvertreter, Beide aus der Mitte der Assoziirten, gewählt.

Diese Aemter sind Ehrenämter, welche jeder nicht etwa durch Alter oder Krankheit dazu unfähige Assoziirte auf drei Jahre anzunehmen verpflichtet ist, nach deren Ablauf er zwar wieder gewählt werden kann, jedoch die Wahl wenigstens für die nächsten drei Jahre ablehnen darf.

Bezirkskommissarien, welche ihre Pflichten als solche verletzen, können nach vorgängiger Untersuchung mit Zustimmung der Repräsentanten von der Direktion ohne Weiteres aus ihrem Amte entfernt und dürfen alsdann nicht wieder gewählt werden.

§. 104.

Bei der Sozietätsdirektion wird ein Haupt-Lagerbuch (Hauptkataster) geführt,

geführt, welches alle das Feuerversicherungs-Geschäft betreffenden Haupthandlungen nachweisen muß.

§. 105.

Damit aus dem Haupt-Lagerbuche in Zusammenstellung mit den Rechnungen zu jeder Zeit alle das Feuersozietätswesen betreffenden Data mit Leichtigkeit und Gleichförmigkeit entnommen werden können, so ist jedes nach den Vorschriften in den §§. 14. bis 22. gefertigte neue oder Nachtrags-Kataster, welches den Mehr- und Minderbetrag gegen die frühere Versicherungssumme nachweisen muß, in drei gleichen Exemplaren an die Direktion einzusenden.

Wenn diese bei der Revision desselben nichts zu erinnern findet, oder ihre Ausstellungen gehoben sind, so wird die Versicherung in das bei ihr nach dem beiliegenden oder einem mit Genehmigung des Oberpräsidenten von der Direktion anderweit festgestellten Schema zu führende, nach den landräthlichen Kreisen und in denselben nach den Bezirken und darin gelegenen Ortschaften alphabetisch geordnete Lagerbuch eingetragen und auf sämmtlichen Exemplaren des Katasters die erfolgte Bestätigung und Eintragung desselben in das Lagerbuch nach Nummer und Seite mittelst eines vollzogenen und untersiegelten Attestes bescheinigt.

Ein Exemplar des Katasters wird bei der Direktion zurückbehalten, das zweite dem Versicherer zurückgegeben und das dritte dem Kreislandrath zur Anfertigung der Heberolle zugefertigt, nach deren Beendigung solches dem Bezirkskommissarius unmittelbar zuzusenden ist.

§. 106.

Die vorfallenden Veränderungen (Eintreten neuer oder Austreten bisheriger Theilnehmer, Erhöhung oder Heruntersetzung der Versicherungssumme und Versetzung aus einer Klasse in die andere) werden in die dazu besonders bestimmten Kolumnen des Lagerbuchs, so lange die Uebersichtlichkeit des Ganzen es gestattet, nachgetragen.

§. 107.

Die Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät oder Erhöhung einer Versicherungssumme, welche mit der §. 12. bezeichneten ausdrücklichen Verpflichtung angebracht werden, können zu jeder Zeit an den Bezirkskommissarius gelangen, welcher alsdann sofort die Anfertigung des Katasters zu veranlassen und solches auf dem §. 13. bestimmten Wege an die Direktion einzusenden hat, von welcher die Genehmigung in einer besonderen Verfügung auszusprechen ist.

§. 108.

Wer aber sonst der Sozietät mit dem nächst bevorstehenden Eintrittstermine als neuer Interessent beitreten, oder von da ab seine Versicherungssumme erhöhen will, muß sein diesfälliges Gesuch so zeitig an den Bezirks-Kom-

Kommissarius gelangen lassen, daß das Geschäft mit Inbegriff der etwa nöthigen Berichtigung der Versicherungssumme und der Klassifizirung vor Eintritt des nächsten Neujahrstages gänzlich abgeschlossen werden kann, widrigenfalls die Wirkung des Vertrages bis zum Datum des Genehmigungs-Reskripts der Direktion verschoben bleibt.

In beiden Fällen (§§. 107. und 108.) muß jedoch die schließliche Genehmigung binnen längstens drei Monaten nach der Anmeldung des Antrages erfolgen, und soll entgegengesetzten Falls die Wirkung des später zu Stande gebrachten Vertrages, wofern nicht der Antragende selbst die Verzögerung verschuldet hat, schon mit Ablauf dieser drei Monate eintreten.

Wenn der Versicherungsnehmer die einzureichenden Kataster (§§. 17. 18.) nicht fertigen kann oder will, so kann der Bezirkskommissarius dieselben für ihn anfertigen und soll dafür befugt sein, 2 Sgr. 6 Pf. für jedes Exemplar von dem Versicherungsnehmer sich bezahlen zu lassen.

§. 109.

Zur Revision der bis zum 1. Oktober zur Bestätigung für das folgende Jahr eingereichten Kataster haben die Bezirkskommissarien im Laufe des Monats Oktober eine Rundreise zu machen, die Richtigkeit der gemachten Angaben an Ort und Stelle einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen, die vorgefundenen Mängel zu beseitigen und die berichtigten und bescheinigten Kataster in der §. 13. angegebenen Weise der Direktion zur Bestätigung bis spätestens zum 15. November einzureichen.

§. 110.

Der Bezirkskommissarius, sowie sein Stellvertreter ist berechtigt, zu jeder Reise Behufs einer Katasterrevision die Gestellung einer anständigen freien Fuhre von den Betheiligten zu verlangen und für jede Reise als Entschädigung für seine damit verbundenen Ausgaben 2 Rthlr. (zwei Thaler) Tagegelder zu liquidiren.

§. 111.

Nur bei Anträgen auf Eintritt oder Erhöhung der Versicherung zu dem reglementsmäßigen Eintrittstermin, den 1. Januar, wenn solche bis zum 1. Oktober des vorhergehenden Jahres bei den betreffenden Bezirkskommissarien gemacht und auf der §. 109. angeordneten Rundreise erledigt werden, sind die Diäten der Bezirkskommissarien für die Katasterrevision auf den Feuersozietäts-Fonds zu übernehmen; bei allen sonstigen Anträgen auf Eintritt oder Erhöhung der Versicherung liegt die Zahlung auch dieser Diäten den Versicherern ob.

Die Bezirkskommissarien dürfen übrigens, wenn sie keinen ganzen Tag zu einem auswärtigen Geschäfte brauchen, auch nicht den vollen Diätensatz von 2 Rthlrn. (zwei Thalern), sondern nur für einen halben Tag mit 1 Rthlr. (Einem Thaler) liquidiren.

Wenn der Versicherungsnehmer eine anständige freie Fuhre nicht gestellt, so

so soll der Bezirkskommissarius berechtigt sein, statt freier Fuhre funfzehn Silbergroschen für die Meile zu liquidiren, welchen Betrag der Versicherungsnehmer zu bezahlen hat.

§. 112.

Die Diäten und Meilengelder, deren Zahlung dem Versicherer zur Last fällt, haben die Bezirkskommissarien bei der Sozietätsdirektion zu liquidiren, welche den festgesetzten Betrag derselben von dem Verpflichteten zur Auszahlung an den Liquidanten in der §. 30. angegebenen Weise einzieht.

§. 113.

Die Bezirkskommissarien erhalten zur Bestreitung der baaren Auslagen an Schreibmaterialien, Botenlohn u. s. w. außerdem noch jährlich eine Pauschsumme von vier Thalern aus dem §. 117. erwähnten Dispositionsquantum.

§. 114.

Die von den Bezirkskommissarien einzureichenden Liquidationen ihrer Diäten und Reisegelder müssen in Ansehung der Richtigkeit der angegebenen Entfernungen der Ortschaften von einander und des Zeitverbrauchs, sowie der Angemessenheit der gewählten Reiseroute von dem Landrathe des Kreises bescheinigt sein.

§. 115.

Bei entstehenden Brandunfällen müssen die Bezirkskommissarien unter Bezeichnung der Katasternummer der abgebrannten Gebäude der Direktion mit der nächsten Post eine kurze Anzeige erstatten, demnächst aber die Schadenaufnahme in der §. 49. angegebenen Frist vollständig bewirken und solche sofort an die Direktion einsenden, in deren Händen sich dieselbe innerhalb längstens vier Wochen nach der dem Bezirkskommissarius gemachten Anzeige befinden muß.

§. 116.

Werden diese (§. 115.) Fristen von dem Bezirkskommissarius verabsäumt, oder finden sich gegen die Schadenaufnahme Seitens der Direktion wesentliche Erinnerungen, denen nicht noch zur gehörigen Zeit vor Eintritt der ersten reglementsmäßigen Zahlungsfrist (§§. 70. ff.) abgeholfen werden kann, so ist der Säumige für die etwa daraus entstehenden nachtheiligen Folgen verhaftet und überdies nach Umständen in eine Ordnungsstrafe von Einem bis zwanzig Thalern verfallen.

Alle gegen die Beamten der Sozietät festgesetzten Ordnungsstrafen fließen zur Sozietätskasse.

§. 117.

Die Einziehung der ordentlichen Beiträge (§. 30.) erfolgt auf Grund der

der Heberolle (§. 105.), dagegen die der außerordentlichen Beiträge (§. 31.) nach den am Schlusse des Jahres von der Direktion ergehenden und von den Landräthen den einzelnen Feuerkassen-Rezepturen bekannt zu machenden (§. 94.) Ausschreibungen durch die Kreiskassen, sowie durch die Ortsvorstände als Einzelerheber (§. 95.) gegen den Genuß einer von der Direktion zu bestimmenden Remuneration.

§. 118.

Zu dem Ende und zugleich zur Bestreitung der Kosten für die Schreibmaterialien der Landräthe, Rezeptoren und Bezirkskommissarien und für andere etwa nothwendige Bedürfnisse, namentlich an Kassen- und Geschäftslokal, Heizung u. s. w., bei den einzelnen Rezepturen wird der Direktion künftig in dem Etat eine angemessene Summe zur Disposition gestellt werden.

§. 119.

Die Kassengeschäfte sind so zu betreiben, daß alle Geldversendungen zwischen der Regierungs-Hauptkasse und den einzelnen Kreiskassen möglichst vermieden, die der ersteren obliegenden Zahlungen auf die letzteren delegirt und demnach von den letzteren an die ersteren soviel irgend thunlich nur Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen eingesendet werden.

§. 120.

Da alle Zahlungen ohne Unterschied bei der Direktion nachgesucht und von ihr festgesetzt und angewiesen werden, so leisten auch die Kreisrezepturen alle auf sie delegirten Zahlungen ihrerseits nur im Namen und für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse, und dürfen keine Auszahlungen ohne deren spezielle Anweisung leisten. Um zu diesem Zwecke eine ununterbrochene Uebersicht von dem Zustande der Kreisrezepturen zu haben, müssen letztere am Schlusse jeden Monats der Direktion einen Abschluß von dem Soll, Ist, Rest und Bestande der Kreis-Feuersozietätsfonds einsenden.

§. 121.

Was die Rechnungsabnahme betrifft, so muß jede Kreiskasse bis zum 1. Oktober jeden Jahres eine spezielle Nachweisung der eingegangenen Zahlungen und der etwanigen Reste der Sozietätsdirektion einreichen.

§. 122.

Darauf zu halten, daß die Ablieferung der eingegangenen Beiträge baar und in Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen mit der Restnachweisung pünktlich erfolge, liegt der Sozietätsdirektion bei eigener Verhaftung ob.

§. 123.

§. 123.

Jede Regierungs-Hauptkasse legt alljährlich eine förmliche und vollständige Rechnung ab.

§. 124.

Diese wird zunächst von der Sozietätsdirektion revidirt und hierauf mit dem Revisionsprotokoll den Repräsentanten (§. 100.) zur Superrevision und Ertheilung der endlichen Decharge vorgelegt.

Bei etwaigen Differenzen zwischen den Repräsentanten und der Direktion entscheidet der Oberpräsident, welcher auch event. die Decharge der Rechnung ertheilt.

§. 125.

Uebrigens steht nicht nur jedem Assoziirten die Einsicht der Rechnungen nach bewirkter Revision derselben bei der Sozietätsdirektion frei, sondern es soll auch alljährlich auf den Grund des Revisionsprotokolls und der erfolgten Decharge eine summarische Uebersicht von dem Zustande des Feuersozietäts-Fonds durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und eine Abschrift dieser Uebersicht dem Oberpräsidenten eingereicht werden.

§. 126.

Die Justifikation der Kasseneinnahmen erfolgt auf folgende Weise:

a) das Soll der jährlichen ordentlichen und Fundations-Beiträge wird durch ein auf das Lagerbuch gegründetes Attest der Sozietätsdirektion, das Soll der etwanigen außerordentlichen Beiträge aber (§. 31.) durch das in beglaubigter Abschrift beizufügende Ausschreiben der Direktion und die derselben anzuschließende Repartition belegt;
b) von denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe des Jahres Strafbeiträge zu entrichten haben, oder eintreten, oder ihre Versicherungssummen erhöhen lassen, oder welche eine Heruntersetzung derselben erleiden (§§. 12. 26. 34. 42. bis 44.), hat die Direktion ein besonderes Verzeichniß, oder ein Attest, daß Zu- und Abgang dieser Art nicht stattgefunden haben, zum Rechnungsbelage auszufertigen;
c) etwanige außerordentliche Einnahmen müssen durch besondere Vereinnahmungsorders der Direktion justifizirt werden;
d) wenn wider Erwarten Beiträge im Rückstande bleiben, so sind solche Reste durch besondere Atteste und, wenn sie gar unbeibringlich werden sollten, durch besondere von der Direktion ertheilte Niederschlagungsorders nachzuweisen.

§. 127.

Bei der Ausgabe ist die Hauptpost: „an bezahlten Brandvergütungsgeldern",

dern", sowie jede andere nicht feststehende Ausgabe an Prämien, Gebühren ꝛc. durch förmlich ausgefertigte Festsetzungsdekrete und resp. Zahlungsorders der Direktion, ingleichen durch gehörige Quittungen der Empfänger zu justifiziren.

Die feststehenden Verwaltungsausgaben, als Gehälter und dergleichen, werden durch die gehörig genehmigten Etats und durch kassenmäßige Quittungen justifizirt.

§. 128.

Andere Generalkosten, dergleichen z. B. bei den Schadenaufnahmen, bei den stattfindenden Revisionen und ähnlichen Gelegenheiten vorfallen, oder auch auf Prämien und dergleichen verwendet werden, sind gleichfalls durch förmlich ausgefertigte Festsetzungsdekrete oder Zahlungsorders der Direktion nebst kassenmäßigen Quittungen der Empfänger zu belegen.

Es gilt hierbei nächst den Bestimmungen der §§. 110. 111. als Regel, daß Staats- oder Kommunal-Beamte, soweit sie nicht unentgeltlich zu fungiren und zu reisen verpflichtet sind, Handwerksmeister u. s. w., an Diäten, Versäumniß- und Zehrungskosten, Reisegeldern u. s. w. nach eben denjenigen Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus Staatskassen zukommen würden.

Zu etwanigen außerordentlichen Ausgaben, welche sich auf das gegenwärtige Reglement nicht gründen, muß die Zustimmung der Repräsentanten des bezüglichen Regierungsbezirks und die Genehmigung des Oberpräsidenten eingeholt werden.

§. 129.

Um die künftige Uebersicht aller das Feuersozietätswesen betreffenden Data zu erleichtern, müssen alle Jahresrechnungen nach folgender Form angelegt werden:

1) bei der Einnahme sind die Beiträge, in dem ersten Titel für jede Klasse abgesondert, mit Angabe der Generalsumme der Versicherungskapitalien der betreffenden Klasse und des für die Abtheilung reglementsmäßig stattfindenden Prozentsatzes nach den Unterabtheilungen: ordentliche und außerordentliche Beiträge, in Rechnung zu stellen, wogegen die Fundationsbeiträge in dem zweiten Titel ohne Unterscheidungen in folle verrechnet werden können;
2) bei der Ausgabe muß in dem ersten Ausgabetitel: „an bezahlten Brandvergütungsgeldern" jeder einzelne Brandunfall namentlich aufgeführt und in besonderen Kolumnen vorn die Versicherungssumme des Gebäudes nachgewiesen, die Beitragsklasse, zu welcher es gehört, bezeichnet und die Summe der stattgefundenen Beschädigungen vermerkt werden.

§. 130.

Der Feuersozietäts-Fonds wird bei den gewöhnlichen monatlichen und den

den sonst stattfindenden extraordinairen Revisionen der Regierungs-Hauptkassen durch die Kassenrevisions-Kommission mitrevidirt.

XIII. Verfahren in Rekurs- und Streitfällen.

§. 131.

Beschwerden über das Verfahren der Bezirkskommissarien und Ortsbehörden oder Anfragen der letzteren sind zunächst bei der Direktion, in höherer Instanz aber bei dem Oberpräsidenten der Provinz anzubringen.

§. 132.

Die Beschwerden, welche über die Direktion anzubringen, und die Anfragen, welche von letzterer zu machen sein möchten, gelangen gleichfalls an den Oberpräsidenten und in letzter Instanz an den Minister des Innern.

§. 133.

Für die Streitigkeiten, welche über die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Assozürten entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Assozürte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt eine Brandschadenvergütung zu versagen sei oder nicht.

Auch soll es dem Brandbeschädigten verstattet sein, wenn er im Falle des §. 24. einen geringeren als den Betrag des versicherten Werthes der abgebrannten Baulichkeit als Brandschadenvergütung erhalten hat, gegen die Direktion im Wege des Prozesses auf Zahlung der vollen Brandschadenvergütung zu klagen.

§. 134.

Für alle übrigen Streitfälle außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen oder der Brandschäden, über den Betrag der Feuervergütungs-Gelder, über die Zahlungsmodalitäten, über zu bezahlende Kosten und dergleichen findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht statt, sondern es steht dem betheiligten Interessenten, welcher sich bei der Festsetzung der Direktion nicht beruhigen will, nur der Weg des Rekurses an die im §. 131. bezeichneten Staatsbehörden zu.

§. 135.

Jeder angestellte Baubeamte ist schuldig, innerhalb seines Geschäftskreises den etwanigen Anforderungen der Direktion zu Tax- oder Brandschaden-Aufnahmen zu genügen.

Sind dabei Reisen nöthig, so bezieht der Beamte die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkosten, wie solche der Staat vergütet, in seinem Wohnorte aber nur die Diäten seines Grades.

§. 136.

Jede öffentliche Behörde ist verpflichtet, der Feuersozietäts-Direktion jede von derselben erbetene und zu ihrem (der requirirten Behörde) Geschäftskreise gehörige Auskunft, soweit nicht besondere gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu ertheilen.

XIV. Prämien, welche die Sozietät gewährt.

§. 137.

Für vorzügliche Auszeichnung bei dem Löschen eines die Sozietät betreffenden Brandes gewährt dieselbe nach freiem Ermessen der Direktion eine Prämie von fünf bis zwanzig Thalern und für die Entdeckung einer Brandstiftung, wenn gegen den Angeklagten ein Strafurtheil ergangen ist, eine Prämie bis zu der Höhe von Einhundert Thalern.

XV. Anfang der Gültigkeit dieses Reglements.

§. 138.

Das gegenwärtige revidirte Reglement tritt mit dem 1. Januar 1861. in Gültigkeit.

Gegeben Berlin, den 18. November 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. Patow. Gr. v. Schwerin.

Bei-

Beilage A. zu §. 17.

Feuersozietäts-Kataster

für

das

im

landräthlichen Kreise
Kirchspiel

pro

Gefertigt und eingesendet unter Versicherung der Richtigkeit von dem

Ortsvorstande. Besitzer. Bezirks-Kommissarius.

Lau-

Laufende №	Namen der Ortschaften.	Namen der Besitzer.	Bezeichnung der			
			Haupt-Nummer.	Nebengebäude.	Benennung und nähere Angabe ihrer Bestimmung.	Bau
						der Ringwände und Schornsteine, Zahl der Stockwerke.

versicherten Gebäude.

...art des Daches und der Giebel.	Beschaffenheit des Gebäudes hinsichtlich des baulichen Zustandes.	Länge derselben Fuß.	Breite derselben Fuß.	Betrag der Versicherung. pro 18.. Rℓ.	Betrag der Versicherung. pro 18.. Rℓ.	Plus. Rℓ.	Minus. Rℓ.	Klasse.	War im vorigen Jahr in Klasse	Zuletzt im Nachtrag (Kataster) aufgeführt pro	Anmerkung.

Daß

Daß vorstehende Beschreibung der Gebäude von den Besitzern derselben eigenhändig vollzogen ist, und daß solche nichts enthält, was mir nach eigener Besichtigung als wahrheitswidrig bekannt wäre, auch die in der letzten Kolumne begehrten Versicherungssummen den muthmaaßlichen Werth der Gebäude nach den im §. 20. des Reglements aufgestellten Begriffen nicht übersteigen, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

.... den ..ten .... 18..

Kirchspiels-Kommissarius.

Vorstehendes Kataster wird auf den .... Versicherungs-Betrag von...
....
mit dem Bemerken hierdurch bestätigt, daß die .....schreibung desselben in dem Lagerbuche des Kirchspiels .... №..... laufende №.....
erfolgt ist.

.... den ..ten .... 18..

Ostpreußische Feuersozietäts-Direktion.

Schema B.

Schema B. zum §. 105.

Feuersozietäts-Lagerbuch

des

Kirchspiels Neukirch Kreises Heinrichswalde.

Laufende №	Namen der Ortschaften.	Namen und Stand der Versicherer und Eigenthümer.	Benennung der versicherten Gebäude.	№ des Hauptgebäudes.	№ des Nebengebäudes.	Jahr, mit welchem der Versicherungsvertrag anfängt.	Versicherungssumme zur: pro 1860. pro 1861. 1. Klasse.	2.	3.	4.	Hauptsumme.	Davon beträgt der jährliche ordentliche Beitrag.			Versicherungssumme zur: pro 18.. pro 18.. 1. Klasse.	2.	3.	4.
							Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.
1.	Skaisgirren	Gottlieb Broszio, Köllmer	Wohnhaus	6.	.	~~1860.~~ 1861.	.	.	~~200~~ 400	.	.	~~1~~ 2	.	.				
			Scheune	.	a.	.	.	.	.	~~400~~ 500	.	~~3~~ 4	~~7~~ 8	~~6~~ 4				
			Stall	.	b.	.	.	~~100~~ 80	.	.	.	~~1~~	. 25	.				
			Wagenschauer	.	c.	.	~~180~~ 160	.	.	.	.	~~1~~	. 28	.				
											~~880~~ 1140	~~5~~ 8	~~7~~ 1	~~6~~ 4				
u.	s. w.																	

Hauptsumme.	Davon beträgt der jährliche ordentliche Beitrag.			Versicherungssumme zur: pro 18.. pro 18..				Hauptsumme.	Davon beträgt der jährliche ordentliche Beitrag.			Versicherungssumme zur: pro 18.. pro 18..				Hauptsumme.	Davon beträgt der jährliche ordentliche Beitrag.			Vermerkte Hypothekenschulden.	Bemerkungen.
				1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.	4. Klasse.					1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.	4. Klasse.						
Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.		

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).